

Vernehmlassungsversion

Gesetz
über die Berufsbildung und die Weiterbildung
(Berufs- und Weiterbildungsgesetz, BWG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 430

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

beschliesst:

I.

Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (BWG) vom 12. September 2005¹
(Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 49 (neu)

10a Kantonaler Berufsbildungsfonds

§ 49a (neu)

Grundsatz und Zweck

¹ Der Kanton führt ergänzend zu den Berufsbildungsfonds gemäss Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung einen branchenübergreifenden kantonalen Berufsbildungsfonds.

² Der Fonds bezweckt:

- a. die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der beruflichen Grundbildung durch die Beteiligung aller Arbeitgebenden im Kanton zu senken,
- b. Lehrbetriebe im Kanton zu unterstützen,

¹ SRL Nr. [430](#)

- c. die berufliche Grundbildung im Kanton Luzern durch die Förderung innovativer Massnahmen zu stärken.

§ 49b (neu)

Leistungen

¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

- a. Lehrbetriebe im Kanton Luzern, die mindestens ein genehmigtes Lehrverhältnis führen,
- b. Projekte, Innovationen, Lehrstellenmarketing und weitere Vorhaben zur Förderung der beruflichen Grundbildung im Kanton Luzern.

² Der Beitrag gemäss Absatz 1a erfolgt jährlich pro Lehrverhältnis. Stichtag ist der 15. November. Die Höhe des Beitrages pro Lehrverhältnis wird von der für den Berufsbildungsfonds zuständigen Dienststelle gestützt auf die nach Abzug von Verwaltungskosten sowie Beiträgen gemäss Absatz 1b verbleibenden Fondsmitteln festgelegt.

³ Über Beiträge gemäss Absatz 1b entscheidet die kantonale Berufsbildungsfondscommission. Das Total dieser Beiträge darf 15 Prozent der im betreffenden Jahr geäußneten Fondssumme nicht übersteigen.

⁴ Die Beiträge werden ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 49c (neu)

Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

¹ Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz vom 8. September 2008² unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952³ Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben.

² Der jährlich zu entrichtende Arbeitgeberbeitrag darf 1 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist, nicht überschreiten. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz durch Verordnung fest.

§ 49d (neu)

Berufsbildungsfondscommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungsfondscommission von fünf Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zweimal möglich.

² SRL Nr. [885](#)

³ SR [836.1](#)

² Der Berufsbildungsfondskommission gehören je zwei Vertretungen der Arbeitgebendenorganisationen und der Arbeitnehmendenorganisationen sowie eine Vertretung des Kantons an.

³ Die Berufsbildungsfondskommission

- a. entscheidet über Beiträge gemäss § 49b Absatz 1b,
- b. überwacht die Wirkungen des Fonds und gibt Empfehlungen zur Höhe des Beitragssatzes ab.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Organisation und zu den Aufgaben der Berufsbildungsfondskommission in der Verordnung.

§ 49e (neu)

Erhebung der Beiträge

¹ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erheben die Arbeitgeberbeiträge für den Berufsbildungsfonds gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erhebt die Ausgleichskasse Luzern die Arbeitgeberbeiträge. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen informieren die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres über die erhobenen Beiträge und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge.

² Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern lassen sich die Richtigkeit der erhobenen Beiträge gemäss Absatz 1 jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen teilen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis der Revision bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres mit.

³ Die Ausgleichskasse Luzern überweist der für den Berufsbildungsfonds zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für den kantonalen Berufsbildungsfonds jährlich eine Beitragsabrechnung.

⁴ Die Kosten, die aus der Beitragserhebung entstehen, werden dem Berufsbildungsfonds belastet.

⁵ Die für den Berufsbildungsfonds zuständige Dienststelle verfügt den Beitrag, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dies verlangt oder nicht zahlt.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung, insbesondere den Termin gemäss Absatz 3, die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern sowie die Inkassobedingungen.

§ 49f (neu)

Vollzugskosten

¹ Der Berufsbildungsfonds trägt die im Zusammenhang mit seinem Vollzug entstehenden Kosten.

§ 51 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

^{1bis} Gegen Beitragserhebungen an den Berufsbildungsfonds sowie gegen Verfügungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an Lehrbetriebe aus dem Berufsbildungsfonds kann innert 20 Tagen bei der für den Berufsbildungsfonds zuständigen Dienststelle schriftlich Einsprache erhoben werden.

^{1ter} Gegen Entscheide über Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds gemäss § 49b Absatz 1b kann innert 20 Tagen bei der Berufsbildungsfondskommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser